

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizerdeutsch : Zeitschrift für Sprache in der deutschen Schweiz |
| Herausgeber: | Verein Schweizerdeutsch |
| Band: | 20 (2012) |
| Heft: | 1 |
| | |
| Artikel: | Lokalnamen auf Landeskarten |
| Autor: | Schwarzenbach, Ruedi |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-961895 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LOKALNAMEN AUF LANDESKARTEN

Bundesamt für Landestopografie swisstopo: «Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz». Mit diesen Weisungen 2011 ist die Revision der Rechtsgrundlagen für die Schreibung der geografischen Namen abgeschlossen. An Kontroversen freilich wird es weiterhin nicht fehlen - denn die Ansprüche der Betroffenen sind komplex und die Ermessensspielräume bleiben gross.

Von Ruedi Schwarzenbach

«Flurnamen sollen gut lesbar sein» heisst der Titel eines Tagesanzeiger-Gesprächs aus dem Januar 2007. Das Bild zeigt Martin Schlatter, damals Leiter des Zentrums für das Geografische Informationssystem des Kantons Zürich (GISZH), vor der Informationstafel der Postauto-Haltestelle *Chalchtaren* ob Wädenswil. «Dieser Flurname soll sein Endungs-n behalten», hiess es in der Bildlegende.

15mal kommt *Chalchtaren* auf der Landeskarte der Schweiz heute vor, einheitlich mit Endungs-n geschrieben – gezählt mit Hilfe des Programms *Swiss Map online*, dessen Möglichkeiten wir weiter unten ausprobieren (Seite 22 f.).

Die einschlägige Schreibregel findet sich in den *Weisungen 2011* im Abschnitt über die unbetonten Silben:

Gemeinschweizerdeutsche, nicht an bestimmte Mundarten gebundene und weit verbreitete Lauterscheinungen werden durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht (Grundsatz 4):

[...]

7. das in der herkömmlichen Schreibweise die unbetonte Endsilbe deckende, meist nicht gesprochene -n wird geschrieben:
 - a. in männlichen Wörtern: Stalden, Schachen, Boden, Graben;
 - b. in erstarrten Dativen weiblicher Wörter: Halten, Schmitten, Gummien, Luegeten, [Chalchtaren];
 - c. in Mehrzahlformen: Studen, Rütenen;
 - d. in der Fuge von Zusammensetzungen: Bärenboden, Rotenberg, Schönengrund, Altenburg.

Begründete Abweichungen von dieser Ordnung regeln die Kantone.

Das Beispiel zeigt, dass die *Weisungen 2011* den Wortlaut der *Weisungen 1948* in diesem Punkt unverändert übernehmen, auch in Bezug auf die Zuständigkeit der Kantone.

Sabine Arnold vom Tages-Anzeiger hat Martin Schlatter 2007 gefragt:

Wer will die Schreibung der Flurnamen denn verändern?
Lassen Sie mich ausholen. 1948 hat der Bund eine Weisung zur Schreibung der Flurnamen herausgegeben. Ganz im Sinne der Zeit sollte die Schweiz ihre Identität wahren und zur Mundart stehen. In Abweichung zur bisherigen Praxis vor dem Zweiten Weltkrieg, in der die Schreibweise der Flurnamen auf den Landeskarten stark auf die Schriftsprache ausgerichtet war, sollten deshalb Bezeichnungen für kleinräumige Fluren an die ortsübliche Schreibweise angelehnt, aber in einer gemässigten Form geschrieben werden.

Wer vertritt heute [2007] welche Standpunkte?

Es gibt in der Schweiz Gremien, welche die Mundart in den Schreibweisen noch ausgeprägter machen wollen, als die 1948er Weisung vorschreibt. Ein Beispiel: Auf der Schulkarte des Kantons Schaffhausen gibt es eine Ortschaft namens *Hemmental*. Das entsprechende Tal hiess früher *Hemmentalal*, auf der neuen Karte schreiben sie *Hämedalertal*. Dass man auch in der Schriftsprache bekannte Namen extrem mundartlich schreibt, ist ein grosses Ärgernis. Wir als Benutzer sind für gemässigte, pragmatische Schreibweisen, die gut lesbar sind.

Gibt es noch andere Gründe, Schreibweisen zu belassen?

Ja, Änderungen geben immer auch eine Menge zu tun. Verändern wir die Schreibweise von Lokalnamen, könnten die Anpassungen in bestehenden Adress- und Fachdatenbanken nach Schätzungen der

«In Zukunft werden die Landeskarten aus den amtlichen Vermessungen digital hergeleitet. Dann stimmen die Versionen überein. Ein Name soll überall gleich geschrieben sein.»

GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über Geoinformation vom Oktober 2007

Art. 7 Geografische Namen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Koordination der Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen.

Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)

Art. 2: Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kostentragung für das Erheben, Festlegen, Nachführen und Verwalten geografischer Namen, im speziellen der Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen.

Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz

Bei den Weisungen 2011 handelt es sich um Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung (Synonyme: Lokalnamen, Orts- und Flurnamen) in der deutschsprachigen Schweiz. Sie gelten seit 1. August 2011 und lösen – nur zurückhaltend revidiert – die Weisungen 1948 ab.

SOGI [der Schweizerischen Organisation für Geo-Information] schweizweit Kosten in der Größenordnung von über 100 Millionen Franken verursachen.

Es existieren heute bei vielen Flurnamen unterschiedliche Schreibweisen. Wie schreibt man zum Beispiel «Neubüel», das Gebiet bei der Autobahnausfahrt Wädenswil?

Die Bushaltestelle ist mit Neubühl angeschrieben, auf dem Wegweiser steht Neubüel. Ganz herzig ist: Auf dem Wirtshausschild heisst es Neubüel, auf der Tafel desselben Restaurantparkplatzes wieder Neubühl. Das Problem ist, dass der Name Neubüel in den Übersichtsplänen der Gemeinde und auf den Landeskarten nicht einheitlich verwendet wird. In Zukunft werden die Landeskarten aus den amtlichen Vermessungen digital hergeleitet. Dann stimmen die zwei Versionen überein. Das ist eines der wichtigsten Anliegen der SOGI, diese so genannte vertikale Harmonie: Ein Name soll überall gleich geschrieben sein.

Weshalb ist diese Einheitlichkeit so wichtig?

Gebäudeadressen und Flurnamen ermöglichen die Navigation in digitalen Landkarten. Während die bisherigen konventionellen Karten isoliert betrachtet und nachgeführt wurden, können in digitalen gleichzeitig Flur-, Strassen- und Haltestellennamen eingeblendet werden.

Die Landschaft wird verbaut. Verschwinden die Flurnamen allmählich?

In einem Baugebiet fallen Flurnamen weg, leben aber in den Strassennamen weiter. In Kilchberg zum Beispiel gibt es die Böndlerstrasse, in Wädenswil die Steinacherstrasse.

Aus: «Flurnamen sollen gut lesbar sein». Tages-Anzeiger vom 11.1.2007